

Vertrag
über die Durchführung von Pflegekursen
in zugelassenen Krankenhäusern/Einrichtungen nach den §§ 108 ff. SGB V
und nach Entlassung im Wohnumfeld des Patienten
gemäß § 45 Abs. 2 SGB XI

zwischen

der Pflegekasse bei der AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes der AOK NORDWEST – Die Gesundheits-
kasse, Herrn Tom Ackermann, Kopenhagener Str. 1, 44269 Dortmund,

- nachfolgend „**Pflegekasse**“ genannt -

und

Name des Krankenhauses
Straße Hausnummer – PLZ Ort

- nachfolgend „**Krankenhaus**“ genannt -

Präambel

Der Vertrag wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 SGB XI in der Fassung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes – PSG II vom 21.12.2015 geschlossen. Er dient der Realisierung des Rechtsanspruchs auf unentgeltliche Pflegekurse für Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessierte Personen aus § 45 Abs. 1 SGB XI.

Ziel dieses Vertrages ist es, im Kontext einer stationären Krankenhausbehandlung die betroffenen Patienten bzw. deren Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessierte Personen frühzeitig durch Pflegekurse bei der Überleitung vom Krankenhaus in die ambulante pflegerische Versorgung vorzubereiten und dadurch vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen, Nachbarn etc. zu unterstützen, damit die Betroffenen trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben führen können (§ 2 SGB XI) und möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können (§ 3 SGB XI).

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessierte Personen haben gemäß § 45 Abs. 1 SGB XI Anspruch auf Durchführung unentgeltlicher Pflegekurse gegen die Pflegekasse, um soziales Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken, Pflege und Betreuung zu erleichtern und zu verbessern sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen zu mindern und ihrer Entstehung vorzubeugen. Dabei sollen die Pflegekurse Fertigkeiten für eine eigenständige Durchführung der Pflege vermitteln. Auf Wunsch der Pflegeperson und der pflegebedürftigen Person findet die Schulung auch in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen statt. Der Vertrag regelt die Durchführung und die Vergütung von verschiedenen Formen von Gruppen- und Einzelkursen bei der Überleitung vom Krankenhaus in die ambulante pflegerische Versorgung.
- (2) Bei den Pflegekursen handelt es sich um eine Leistung der Pflegekasse (§§ 45, 28 Abs. 1 Nr. 12 SGB XI). Bei der Durchführung der Pflegekurse ist das Handbuch zur Durchführung von Pflegekursen (Pflegekurskonzeption) der Pflegekasse zu beachten/einzusetzen. In Abstimmung mit der Pflegekasse können auch andere vergleichbare Konzepte eingesetzt werden.
- (3) Bestandteile des Vertrages sind:
 - Anlage 1: Einwilligungserklärung bei Einzelpflegekurs im Wohnumfeld
 - Anlage 2: Vergütungsvereinbarung
 - Anlage 3: Sammelabrechnung
 - Anlage 4: Teilnahmebestätigung Einzelpflegekurse
 - Anlage 5: Teilnahmebestätigung Gruppenpflegekurs

§ 2

Zielsetzung

Mit der Durchführung der Pflegekurse sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Vorhandene individuelle und soziale Ressourcen und Potenziale zur Bewältigung der Pflege im häuslichen Bereich, die sich an den aktuellen Bedürfnissen der Pflegenden und Pflegebedürftigen orientieren, werden erhalten, gefördert und gestärkt.
- Körperliche und seelische Belastungen der Pflegepersonen, die aus der Pflege Tätigkeit resultieren, werden durch fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung von Konflikt- und Problemlösungen sowie durch die Reflexion des individuellen Belastungslebens und der Pflegesituation vermindert bzw. vermieden.
- Die Pflegepersonen erlangen durch Beratung sowie durch Schulung in Theorie und Praxis Kompetenzen und Fertigkeiten, die ihnen unter Beachtung gesundheitssicherer und -fördernder Aspekte die Durchführung der Pflege- und Betreuungstätigkeit erleichtern.
- Die Qualität der Pflege wird durch Schulung und Beratung privater Pflegepersonen gewährleistet und verbessert.
- Die Pflegenden werden über vorhandene Hilfs- und Entlastungsangebote der Region, in der sie leben, informiert.
- Das ehrenamtliche Engagement in der Pflege wird gefördert und unterstützt.

§ 3

Inhalte der Pflegekurse

- (1) Inhalte der Pflegekurse sind die zur Erreichung der in § 2 definierten Ziele erforderlichen Schulungsmaßnahmen. Sie sind auf der Basis der Pflegekurskonzeption der Pflegekasse bzw. einer vergleichbaren Konzeption zu erbringen. Die Pflegekurskonzeption orientiert sich an den sogenannten „Aktivitäten des täglichen Lebens“, die in verschiedenen Modulen abgebildet und entsprechend geschult werden.
- (2) Die modularen Pflegekurse können je nach Erforderlichkeit und Bedarf als Einzel- oder Gruppenpflegekurse erbracht werden.

a) Einzelpflegekurse

Als Einzelpflegekurs gilt jeder auf einen Patienten individuell zugeschnittener Pflegekurs am Krankenhausbett oder in der häuslichen Umgebung des Patienten, an welchem Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflege interessierte Personen teilnehmen. Auch wenn mehrere Angehörige oder an der Pflege Interessierte an einem auf einen einzelnen Patienten zugeschnittenen Pflegekurs teilnehmen, bleibt es bei einem Einzelpflegekurs.

Wenn der Einzelpflegekurs in der häuslichen Umgebung des Patienten stattfindet, bedarf es einer schriftlichen Einwilligung. Diese Einwilligungserklärung (**Anlage 1**)

ist vom Krankenhaus vor Betreten der Wohnung schriftlich einzuholen und im Krankenhaus aufzubewahren.

b) Gruppenpflegekurs

In den Gruppenpflegekursen werden die „Aktivitäten des täglichen Lebens“ allgemein dargestellt und geschult. Teilnahmeberechtigt sind Angehörige der Krankenhauspatienten sowie andere an der Pflege interessierte Personen von Krankenhauspatienten. An einem Gruppenpflegekurs nehmen mindestens zwei und in der Regel nicht mehr als zehn Personen teil. Gruppenpflegekurse finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Krankenhauses statt.

- (3) Die Inhalte orientieren sich an den Bedarfen und Wünschen der Kursteilnehmer sowie am aktuellen Stand der Erkenntnisse zur Grundpflege, hauswirtschaftlichen Versorgung und Betreuung. Die Kursteilnehmer können dementsprechend an einem, mehreren oder allen Modulen der Pflegekurse teilnehmen. Auf Wunsch können die Teilnehmer Module wiederholen.
- (4) Bei der Leistungserbringung ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 29 SGB XI) Rechnung zu tragen, die Leistungen müssen wirksam und wirtschaftlich sein und sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.
- (5) Das Krankenhaus ist angehalten, die Qualität der Pflegekurse sicherzustellen, welche sich an den aktuellen Expertenstandards der Pflege orientiert. Die Pflegekasse kann jederzeit die Qualität der Pflegekurse überprüfen; dies kann z. B. durch Befragungen oder Hospitationen erfolgen.

§ 4

Leistungsvoraussetzung/Qualifikation

- (1) Voraussetzung zur Erbringung der Pflegekurse ist, dass es sich bei dem Krankenhaus um ein zugelassenes Krankenhaus oder um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach den §§ 108 ff. SGB V handelt.
- (2) Das Krankenhaus hat bei der Erbringung der Pflegekurse sicherzustellen, dass nur Personal eingesetzt wird, das über eine bestandene dreijährige staatlich anerkannte Ausbildung zur Pflegefachkraft verfügt. In vorheriger schriftlicher Abstimmung mit der Pflegekasse kann im Einzelfall davon abgewichen werden, wenn das Personal über eine nachgewiesene vergleichbare Qualifikation verfügt.
- (3) Die Pflegekasse kann vom Krankenhaus jederzeit den Qualifikationsnachweis nach Absatz 2 des bei den durchgeführten Pflegekursen eingesetzten Personals anfordern. Die Pflegekasse hat bei entsprechender Anforderung die Namen und Vornamen des vom Krankenhaus eingesetzten Personals anzugeben. Als Nachweis dient das (bestandene, deutsche) Examenszeugnis (Noten sind zu schwärzen) oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Im Fall des Absatz 2 Satz 2 dient das Schreiben der Pflegekasse als Nachweis.

- (4) Das Krankenhaus ist verpflichtet, der Pflegekasse diese Nachweise auf Anforderung in Kopie zur Verfügung zu stellen. Werden die angeforderten Nachweise nach Absatz 3 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung erbracht, können Vergütungen für Leistungen, die von Personal ohne Qualifikationsnachweis erbracht wurden, von der Pflegekasse zurückgefordert werden.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist der Qualifikationsnachweise beträgt vier Jahre zuzüglich des laufenden Jahres, in welchem der Pflegekurs abgerechnet wurde.

§ 5

Teilnahme an einem Pflegekurs

- (1) Die Pflegekurse richten sich an Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflege-tätigkeit interessierte Personen von Patienten, die stationär im Krankenhaus behandelt werden.
- (2) Die Zugehörigkeit des vorgenannten Personenkreises oder des Krankenhauspatienten zu einer gesetzlichen Pflegekasse ist keine Teilnahmevoraussetzung.
- (3) Einzelpflegekurse am Krankenhausbett können nur während des stationären Aufenthaltes im Krankenhaus stattfinden, Einzelpflegekurse im häuslichen Umfeld des Patienten können längstens innerhalb von sechs Wochen nach dem Entlassungstag begonnen werden. Die Gruppenpflegekurse im Krankenhaus unterliegen grundsätzlich keiner zeitlichen Einschränkung, sie sollten allerdings den Bezug zu dem Krankenhausaufenthalt des Patienten, an dessen Pflege ein Interesse besteht, noch erkennen lassen.
- (4) Die Teilnahme an einem Pflegekurs ist freiwillig und für die Teilnehmer kostenlos. Etwai-ge Zuzahlungen zu den Leistungen dieses Vertrages dürfen vom Krankenhaus weder angefordert noch angenommen werden. Auch kostenpflichtige Zusatzangebote dürfen den Teilnehmern nicht gemacht werden, ebenso wenig wie etwa Werbung für Medizin-produkte, bestimmte Versicherungen etc., das Krankenhaus hat sich insgesamt neutral zu verhalten – und zwar bezüglich eigener Angebote als auch hinsichtlich Angebote von Dritten; § 128 SGB V gilt entsprechend.

§ 6

Vergütung, Rechnungslegung, Rückforderung

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der Vergütungsvereinbarung (**Anlage 2**), die Bestandteil des Vertrages ist.
- (2) Die Vergütung der Pflegekurse erfolgt pauschal. Damit sind sämtliche Kosten der Pflege-kurse abgegolten,
- (3) Bezugspunkt für die Abrechnung der Pflegekurse sind die einzelnen Modulbausteine aus der Pflegekurskonzeption der Pflegekasse (bzw. vergleichbaren Konzepten). Pro Modul-

baustein werden 45 Minuten angesetzt.

- (4) Die Abrechnung der Pflegekurse erfolgt nach Ablauf des Quartals, in dem der Pflegekurs erbracht wurde, durch eine Sammelabrechnung mittels der **Anlage 3** und Angabe des Institutskennzeichens des Krankenhauses. Dieser Sammelabrechnung ist die jeweilige Teilnahmebestätigung der Kursteilnehmer (**Anlage 4 und 5**) in Kopie beizufügen. Abrechnungsfähig sind nur Pflegekurse, die die eigenhändige Unterschrift der Kursteilnehmer beinhalten. Bei begründeten Zweifeln kann die Pflegekasse die Originale fraglicher Teilnahmebescheinigungen beim Krankenhaus einsehen.
- (5) Die Abrechnungsunterlagen sind bei der „AOK NordWest, Kompetenz Center HKP Pflege und Abrechnung, Kurfürstenstraße 3-7, 32052 Herford“ einzureichen. Die Vergütung erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang der ordnungsgemäßen Abrechnung.
- (6) Fehlerhafte oder fehlende Nachweise über die Durchführung eines Pflegekurses sind nicht abrechnungsfähig und berechtigen die Pflegekasse zur Nichtzahlung bzw. zur Rückforderung der Vergütung für diese betroffenen Pflegekurse.

§ 7

Haftungsausschluss

- (1) Das Krankenhaus haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dessen eigenverantwortlicher Durchführung der Pflegekurse entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit die Pflegekasse wegen dieser Schäden von Dritten in Anspruch genommen wird, hat das Krankenhaus die Pflegekasse von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (2) Das Krankenhaus gewährleistet, dass für die zur Durchführung der Pflegekurse eingesetzten Mitarbeiter/-innen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

§ 8

Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 9

Inkrafttreten, Dauer und Trägerwechsel

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jedem der (beiden) Vertragspartner ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf des Quartals schriftlich gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Das Krankenhaus ist verpflichtet, der Pflegekasse Trägerwechsel und ggf. das neue Institutskennezeichen mitzuteilen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Gewollten am Nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn Regelungen undurchführbar sind.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder Anpassungen dieses Vertrages, die infolge einer Rechtsänderung, einer Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses oder aufgrund sonstiger gesetzlicher, vertraglicher oder behördlicher Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich bzw. innerhalb der vorgesehenen Frist oder zu den vorgesehenen Stichtagen vorgenommen werden. Kommt eine Einigung über die vorzunehmenden Änderungen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zustande, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum

Unterschrift Pflegekasse
(Vorstandsvorsitzender/
Bevollmächtigter des Vorstands
der AOK NW)

Ort, Datum

Unterschrift Krankenhaus

.....
(Name des Vertretungsberechtigten)